

**Satzung der Bayerischen Architektenkammer
über die Inhalte der praktischen Tätigkeit
(Art 18 Abs. 2 Ziffer 9 Bayerisches Baukammerngesetz – BauKaG)
vom 30. November 2018 (StAnZ Nr. 24/2019)**

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Inhalte der praktischen Tätigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 BauKaG und Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen, deren Bewertung, sowie die Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Teilen der berufspraktischen Tätigkeit (Berufspraktikum).

§ 2 Inhalt und Umfang der berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Die berufspraktische Tätigkeit hat auf den während des Studiums in der betreffenden Fachrichtung erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufzubauen. Sie dient dem Erwerb von Erfahrungen sowie der Vertiefung theoretischer und praktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den Berufsaufgaben der betreffenden Fachrichtung nach Art. 3 Abs. 1 bis Abs. 4, 6, und 7 BauKaG. Ziel ist es, den Absolventen zu befähigen, seinen Beruf eigenverantwortlich auszuüben.
- (2) Die berufspraktische Tätigkeit wird in den wesentlichen Berufsaufgaben nach Art. 3 BauKaG in ausgewogener Weise und unter Beachtung gestaltender, städtebaulicher technischer, wirtschaftlicher, umweltgerechter, sozialer und rechtlicher Gesichtspunkte, abgeleistet.

In der Fachrichtung Architektur umfasst die Planung, Umsetzung und Organisation von baulichen Anlagen sowie die Orts- und Stadtplanung innerhalb dieser Fachrichtung insbesondere folgende Bereiche:

- a) Grundlagenermittlung
- b) Entwurf und Gestaltung
- c) Genehmigungsplanung
- d) Werk- und Detailplanung
- e) Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen
- f) Baustellenpraxis (Baubetrieb, Objekt- und Bauüberwachung, Objektbetreuung, Dokumentation)
- g) organisatorische und betriebswirtschaftliche Grundlagen
- h) Erfüllung berufsständischer Anforderungen und Pflichten

In der Fachrichtung Innenarchitektur umfasst die Planung, Umsetzung und Organisation von Innenräumen und der damit verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden insbesondere folgende Bereiche:

- a) Grundlagenermittlung
- b) Entwurf und Gestaltung
- c) Genehmigungsplanung
- d) Werk- und Detailplanung
- e) Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen
- f) Baustellenpraxis (Baubetrieb, Objekt- und Bauüberwachung, Objektbetreuung, Dokumentation)
- g) organisatorische und betriebswirtschaftliche Grundlagen
- h) Erfüllung berufsständischer Anforderungen und Pflichten

In der Fachrichtung Landschaftsarchitektur umfasst die Planung, Umsetzung und Organisation von Freianlagen sowie die Landschaftsplanung und die Orts- und Stadtplanung innerhalb dieser Fachrichtung insbesondere folgende Bereiche:

- a) Grundlagenermittlung / vorbereitende Leistungen
- b) Entwurf und Gestaltung
- c) Genehmigungsplanung / formelle Planung
- d) Werk- und Detailplanung
- e) Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen
- f) Baustellenpraxis (Baubetrieb, Objekt- und Bauüberwachung, Objektbetreuung, Dokumentation)
- g) Beteiligungs- und Moderationsverfahren
- h) organisatorische und betriebswirtschaftliche Grundlagen
- i) Erfüllung berufsständischer Anforderungen und Pflichten

In der Fachrichtung Stadtplanung umfasst die Stadt- und Raumplanung sowie die Erarbeitung städtebaulicher Pläne insbesondere folgende Bereiche:

- a) Grundlagenermittlung und vorbereitende Leistungen
- b) Informelle Planung und Konzept
- c) Entwurf und Gestaltung
- d) Formelle Planungen mit verfahrensbegleitenden Leistungen
- e) Beteiligungs- und Moderationsverfahren
- f) organisatorische und betriebswirtschaftliche Grundlagen
- g) Erfüllung berufsständischer Anforderungen und Pflichten

- (3) Die berufspraktische Tätigkeit muss mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit, oder in Teilzeit entsprechend länger, ausgeübt werden.

§ 3 Berufspraktische Tätigkeit unter Beaufsichtigung

- (1) Für die Fachrichtung Architektur hat die berufspraktische Tätigkeit unter Beaufsichtigung zu erfolgen.
- (2) Die Beaufsichtigung über die berufspraktische Tätigkeit erfolgt durch einen Architekten (beaufsichtigende Person). Kann die Beaufsichtigung nicht durch einen Architekten geführt werden, erfolgt die Beaufsichtigung durch die Architektenkammer.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des bautechnischen Vorbereitungsdienstes für die Qualifikationsebene 4 nach FachV-btuD gilt der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit als erbracht, sofern die in § 2 Abs. 2 zu erbringenden Nachweise durch den bautechnischen Vorbereitungsdienst abgedeckt sind.
- (4) Durch den erfolgreichen Abschluss des bautechnischen Vorbereitungsdienstes für die Qualifikationsebene 3 nach FachV-btuD gilt der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit für ein Jahr als erbracht, sofern die in § 2 Abs. 2 zu erbringenden Nachweise durch den bautechnischen Vorbereitungsdienst abgedeckt sind.

§ 4 Beaufsichtigung durch einen Architekten (beaufsichtigende Person)

- (1) Die berufspraktische Tätigkeit unter Beaufsichtigung einer beaufsichtigenden Person beginnt mit ihrer tatsächlichen Aufnahme.
- (2) Die beaufsichtigende Person hat darauf zu achten, dass während der berufspraktischen Tätigkeit die Inhalte des Art. 3 BauKaG (Berufsaufgaben) vermittelt werden und dem Absolventen entsprechende Arbeitszeugnisse und Kopien eigener Arbeiten für die abschließende Bewertung der Inhalte nach § 2 Abs. 2 durch den Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer zur Verfügung zu stellen.

- (3) Sofern die Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit der Bayerischen Architektenkammer rechtzeitig angezeigt wird, unterrichtet diese den Absolventen und gegebenenfalls auch die beaufsichtigende Person über das Verfahren, den Ablauf und die erforderlichen wesentlichen Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 und steht dem Absolventen und der beaufsichtigenden Person während des Verfahrens beratend zur Seite.

§ 5 Beaufsichtigung durch die Architektenkammer

- (1) Erfolgt die berufspraktische Tätigkeit unter Beaufsichtigung durch die Bayerische Architektenkammer, ist deren Beginn dem Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer vor Aufnahme anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade
 - b) Datum und Ort der Geburt
 - c) Anschrift der Wohnung
 - d) Anschrift der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes
 - e) Angabe, ob und gegebenenfalls wo bereits Teile der berufspraktischen Tätigkeit außerhalb von Bayern absolviert wurden
 - f) Studienabschlüsse in der Fachrichtung Architektur
 - g) Art der Tätigkeit
 - h) Umfang der Tätigkeit (Teilzeit/Vollzeit)

Zum Nachweis sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (3) Änderungen der in Abs. 2 genannten Angaben hat der Absolvent dem Eintragungsausschuss unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (4) Erfolgt die Beaufsichtigung durch die Bayerische Architektenkammer ist die berufspraktische Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 durch Arbeitszeugnisse und eigene Arbeiten oder sonstige Unterlagen, die den Zeitumfang und Inhalt der Tätigkeit dokumentieren, nachzuweisen. Die Beaufsichtigung erfolgt durch Kontrollen über die Tätigkeit und Leistungen des Absolventen. Die Architektenkammer kann entsprechende Nachweise von dem Absolventen verlangen.

§ 6 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeit außerhalb Bayerns

Wurde die berufspraktische Tätigkeit bereits in einem anderen Bundesland oder im Ausland begonnen, sind diese Zeiten anzurechnen. Über derartige Zeiten hat der Absolvent eine Bescheinigung der betreffenden Architektenkammer oder zuständigen Stelle vorzulegen.

§ 7 Fortbildung

- (1) Absolventen sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden.
- (2) Sofern die Inhalte aus § 2 Abs. 2 nicht durch eine berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen werden können, können auf die Zeit der berufspraktischen Tätigkeit in der in § 2 Abs. 2 genannten jeweiligen Berufsaufgaben berufsfördernde Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Architektenkammer angerechnet werden.

§ 8 Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer hat die berufspraktische Tätigkeit nach ihrem Abschluss im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder auf Antrag zu bewerten. Genügt die berufspraktische Tätigkeit den Anforderungen bislang nicht, teilt der Eintragungsausschuss dieses dem Absolventen unter Angabe der Defizite mit.
- (2) Kann der Absolvent die für die Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit erforderlichen Nachweise aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen, oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer die beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen dem Absolventen durch sonstige geeignete Verfahren fest.

Der Absolvent hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Wurde die berufspraktische Tätigkeit bereits vor dem Inkrafttreten aufgenommen, gelten die Pflichten nach § 4 ab dem Inkrafttreten der Satzung. Die vor dem Inkrafttreten liegende Zeit der berufspraktischen Tätigkeit kann längstens bis zum 1. August 2019 angerechnet werden (Art. 33a Baukammergesetz).

Bayerische Architektenkammer
Christine Degenhart, Präsidentin